

Satzung

über örtliche Bauvorschriften für die historische Innenstadt Villingen

Stadtgebiet Villingen

(Gestaltungssatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und Nr. 6, Abs. 6 und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBL. S. 358, ber. S. 416), geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBL. S. 65), durch Gesetze vom 16.07.2013 (GBL. S. 209), vom 03.12.2013 (GBL. S. 389), vom 11.11.2014 (GBL. S. 501) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 581 ff., ber. S. 689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBL. S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 16.11.2016 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1

Abgrenzung des Geltungsbereichs

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die historische Innenstadt des Stadtbezirkes Villingen, weitestgehend begrenzt durch die Ringstraßen entlang der Stadtmauer.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan zu den "Örtlichen Bauvorschriften für die historische Innenstadt Villingen" abgegrenzt. Dieser Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung befindet sich ein Sonderbereich, der sich durch zusätzliche Regelungsinhalte und Regelungsdichten auszeichnet, um sowohl unterschiedlichen Gestaltqualitäten als auch den Nutzungsansprüchen der Villingener Innenstadt gerecht werden zu können.

Festsetzungen des Sonderbereiches gelten für die zum jeweiligen Straßenraum straßenzugewandten Gebäudeteile, welche an den Sonderbereich angrenzen.

Für Eckgebäude, die nur teilweise an den Sonderbereich angrenzen, gelten die Festsetzungen des Sonderbereiches für alle straßenzugewandten Gebäudeteile.

Sonderbereich: Zähringer Kreuz (Hauptstraßenkreuz - Rietstraße, Bickenstraße, Obere Straße, Niedere Straße), Geschäftsstraßen (Brunnenstraße, Färberstraße, Gerberstraße), Münsterplatz, die Stichgassen zum Münsterplatz (Kanzleigasse, Kronengasse zwischen Münsterplatz und Josefsgasse, Kaufhausgasse, Müntergasse Rathausgasse), Stadtrandgassen (Rietgasse und Schulgasse zwischen Rietstraße und Kanzleigasse) und Hafnergasse, Hans-Kraut-Gasse und Schlösslegasse.

II. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle baulichen Anlagen so zu behandeln, dass neben der Erhaltung wertvoller historischer Einzelgebäude die kulturell bedeutsame Gesamtheit der die historische Innenstadt prägenden Merkmale gesichert wird. Als prägende Elemente der Villingener Innenstadt sind insbesondere der überlieferte mittelalterliche Stadtgrundriss sowie die hieraus resultierenden Bebauungsstrukturen zu werten. Dieser städtebauliche Zusammenhang ist unbedingt zu gewährleisten durch
 1. die Erhaltung oder Herstellung von Baukörpern mit entsprechenden Gliederungen und Proportionen, die die historisch überlieferten, kleinteiligen Grundstückszuschnitte und Parzellenbreiten ablesbar machen,
 2. die Erhaltung der durch Vor- und Rücksprünge der einzelnen Hausfronten bewirkten Struktur und Untergliederung der einzelnen Straßen- Platzräume, sowie deren gestalterischer Unterschiedlichkeit im innerstädtischen Straßensystem aufgrund der historischen Funktion,
 3. die Beibehaltung der überwiegend vorhandenen Traufstellung zu den einzelnen Straßen und Plätzen,
 4. die Erhaltung oder Herstellung des vorherrschenden Baucharakters der Gebäude durch überwiegend geschlossene Wandflächen gegenüber den Fensterflächen,
 5. die Erhaltung oder Herstellung der Geschlossenheit, Maßstäblichkeit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft,
 6. Die Kleinteiligkeit historischer Parzellenbreiten ist in der Fassadengestaltung ablesbar herzustellen.
- (2) Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich Gestaltung, sichtbarer Konstruktionen, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Glänzende, spiegelnde und polierte Materialien im Fassaden- und Dachbereich, wie z.B. Edelstahl, Titanzink, polierte Granitsteine sind nicht zulässig.
- (3) Neubauten, Umbauten oder die Änderung von baulichen Anlagen können versagt werden, wenn das Vorhaben nicht den in den örtlichen Bauvorschriften enthaltenen gestalterischen Anforderungen entspricht.
 1. weil das Vorhaben für sich alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild neu prägen würde, oder
 2. weil das Vorhaben als Einzelbauwerk oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen Auswirkungen auf Straßen und Plätze von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung entfalten würde.

III. EINZELNE GESTALTUNGSVORGABEN

§ 3 Baukörper

- (1) Baukörper sind gegenüber der Nachbarbebauung nach max. 10 m sowohl durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen und unterschiedliche Dachneigungen, Firsthöhen sowie Farbgestaltung voneinander abzusetzen, um den Einzelhauscharakter und die Parzellenstruktur ablesbar zu machen.
- (2) Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschossbereich als deutlich ablesbare Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden.

§ 4 Dachlandschaften

- (1) Gebäude sind mit traufständigen symmetrischen Satteldächern auszubilden. Die Satteldächer müssen eine Dachneigung von mindestens 48 Grad aufweisen. Außerhalb des Sonderbereiches können für die Dächer von Garagen und Nebenanlagen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild einfügen und mit dem Hauptgebäude harmonisch in Einklang stehen.

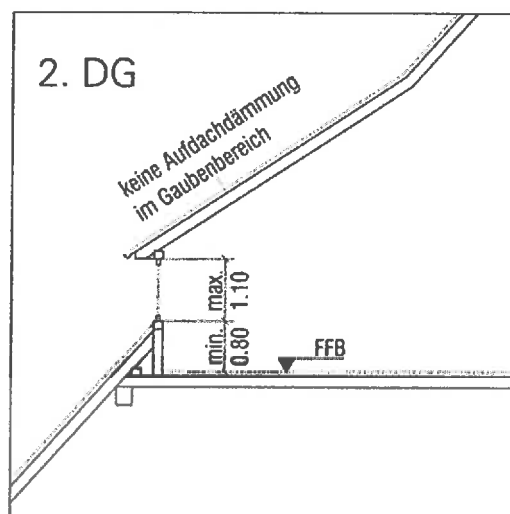
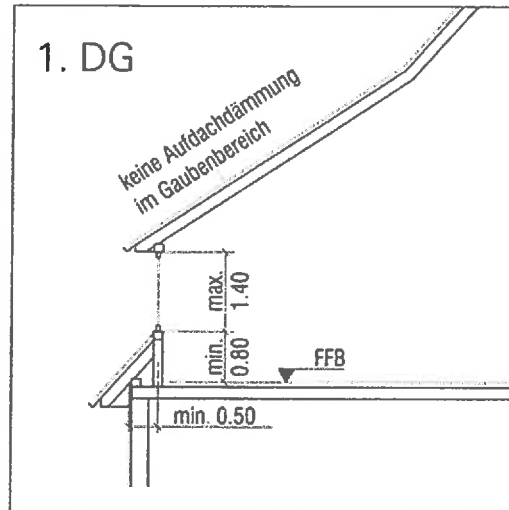
Bei Eckgebäuden orientiert sich die entstehende Giebelseite zur untergeordneten Straße bzw. Gasse. Alternativ ist bei Eckgebäuden eine Walmausbildung zulässig.

- (2) Für die Deckung der Dächer einschließlich der Dachaufbauten sind nicht engobierte hochformatige Tonziegel (Biberschwanzziegel oder Falzbiber- naturrot) zu verwenden, die sich in ihren Abmessungen an traditionelle Größenmaßen (18 cm / 38 cm) orientieren. Erker und kleinere Dachaufbauten können ausnahmsweise eine Abdeckung aus Kupferblech erhalten, wenn die Neigung weniger als 20 Grad beträgt.
- (3) Pro Hauptgebäude ist straßenseitig eine Aufzugsgaube zulässig. Aufzugsgauben sind in der Ansicht als stehendes Rechteck zuzüglich Satteldach mit einer Gesamtbreite von max. 1,20 m (Fassadenfensterbreite Obergeschosse) auszuführen.
- (4) Aufzugsgauben sind mit der Außenmauer bündig zu setzen. Fenster in Aufzugsgauben sind ab 70 cm über Fertigfußboden zulässig.
- (5) Auf Dächern dürfen Gauben und Aufzugsgauben durch ihre Größe, Anzahl, Anordnung oder Form die Dachlandschaft nicht erheblich beeinträchtigen.

Dachgauben sind nur zulässig, wenn:

1. sie als Einzelgauben ausgeführt sind, d.h. die Breite darf eine Fensterbreite der Obergeschosse nicht überschreiten,
2. sie von der Außenmauer des Hauses horizontal gemessen mindestens 50 cm zurückversetzt sind und Dachziegel bis zum oberen Abschluss der Gaubenbrüstung verlegt werden,

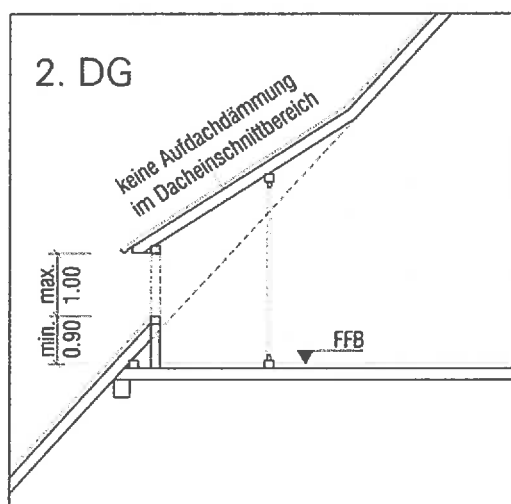
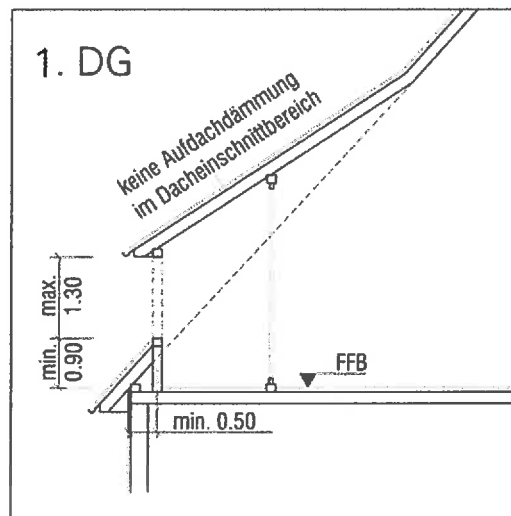
3. die Summe aller Breiten der Gauben, Aufzugsgauben und Dacheinschnitte auf gleicher Dachgeschossebene die Hälfte (50 %) der Fassadenbreite nicht überschreitet,
4. das vertikale Rohbauöffnungsmaß eines Dachgaubenfensters im 1. Dachgeschoss 1,40 m und im 2. Dachgeschoss 1,10 m nicht überschreitet,



5. die Vorderfront der Dachgaube keine Wandflächen enthält (lediglich Fenster),
6. sie in das oberste Viertel der Dachfläche nicht einschneiden,
7. bei übereinander angeordneten Gauben die Vorderfront der höherliegenden Gaube in der Höhe mindestens 30 cm geringer ausgebildet wird als die darunterliegende Gaube,
8. die Ansicht der Gaube nicht überdimensioniert ausgebildet wird, indem u.a. die Dämmung nicht oberhalb der Sparren von der Außenseite (keine Aufdachdämmung) und die Dämmung der Seitenwangen nicht seitlich von außen auf die Holzstützen (Holzkonstruktion) angebracht wird.

(6) **Dacheinschnitte** sind nur zulässig, wenn

1. sie sich nicht im Wirkungsbereich des Sonderbereiches befinden,
2. sie eine Überdachung haben und wie das Hauptdach eingedeckt sind,
3. sie die Breite zweier Fassadenfenster zuzüglich dem dazwischenliegenden Maueranteil, jedoch max. 3 m nicht überschreiten,
4. sie von der Außenmauer des Hauses zurückversetzt sind und die Traufe nicht unterbrechen,
5. die Summe aller Breiten der Gauben, Aufzugsgauben und Dacheinschnitte auf gleicher Dachgeschossebene die Hälfte der Fassadenbreite nicht überschreitet,
6. das vertikale Rohbauöffnungsmaß eines Dacheinschnitts im 1. Dachgeschoss 1,30 m und im 2. Dachgeschoss 1,00 m nicht überschreitet,



7. die Vorderfront der Dacheinschnitte keine Wandfläche enthält,
8. sie in das oberste Viertel der Dachfläche nicht einschneiden,

9. bei übereinander angeordneten Dacheinschnitten die Vorderfront des höherliegenden Dacheinschnittes in der Höhe mindestens 30 cm geringer ausgebildet wird als der darunter liegende Dacheinschnitt.

- (7) Auf Dächern liegende Dachflächenfenster durch ihre Größe, Anzahl und Anordnung die Dachlandschaft nicht erheblich beeinträchtigen. Kleinere Ausführungen (Luken) zur Belichtung der Speicher (Bühne) sind bis zu einer max. Größe von 40 / 60 cm generell zulässig.

Liegende Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn

1. sie auf den straßenabgewandten Dachflächen errichtet werden und wenn sie vom Sonderbereich und von den Ringstraße und Ringanlagen nicht einsehbar sind,
2. sie bei Eckgebäuden von öffentlichen Wegen, Straßen und Grünanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht einsehbar sind,
3. sie in das oberste Viertel der Dachfläche nicht einschneiden.

- (8) Im Sonderbereich sind die Sichtsparren im Traufbereich durch ein Kastengesims, das sich zur Traufe hin verjüngt, zu verkleiden.

- (9) Kamine und Kaminöfen sind verputzt, im Sichtmauerwerk oder in Kupferblech auszuführen.

(10) **Außenantennen und Parabolantennen** sind nur zulässig, wenn

1. sie auf einem straßenabgewandten Teil des Daches errichtet werden und wenn sie vom Sonderbereich und von den Ringstraßen und Ringanlagen nicht einsehbar sind,
2. sie bei Eckgebäuden von öffentlichen Wegen, Straßen und Grünanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht einsehbar sind.

(11) **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanagen** sind nur zulässig, wenn

1. sie auf einem straßenabgewandten Teil des Daches errichtet werden und wenn sie vom Sonderbereich und von den Ringstraßen und Ringanlagen nicht einsehbar sind,
2. sie bei Eckgebäuden von öffentlichen Wegen, Straßen und Grünanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht einsehbar sind.

- (12) Sonstige technische Geräte und Anlagen auf Dachflächen wie z.B. Lüftungsanlagen und Klimaanlage sind im Sonderbereich nicht zulässig. Außerhalb des Sonderbereichs sind sonstige technische Geräte und Anlagen auf Dachflächen zulässig, wenn sie farblich der Dachfläche angeglichen sind.

- (13) Die sichtbare Dachziegelfläche in der orthogonalen Ansicht muss mindestens 50 % der jeweiligen Dachfläche betragen.

§ 5 Wandflächen, Fachwerk

- (1) Außenwandflächen oberhalb des Sockels, sowie Ausfachungen von Sichtfachwerken, sind zu verputzen. Es ist deckender, feinkörniger Putz zu verwenden. Giebelwände auf Grundstücksgrenzen sind Brandwände. Der obere Abschluss der Giebelwände ist nach LBOAVO (Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung) auszubilden (z.B. Biberschwanztongziegel einmörteln, Putzfläche bis zur neuen Dachkante, keine Dachüberstände in Holz etc.).
- (2) Verkleidungen von Außenwandflächen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind sie zulässig, wenn sie straßenabgewandt und von öffentlichen Wegen, Straßen und Grünanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht einsehbar sind.
- (3) Technische Geräte auf Wandflächen, wie z.B. Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Heizstrahler sind im Sonderbereich nicht zulässig. Außerhalb des Sonderbereichs sind technische Geräte nur ohne Überhang, also flächenbündig mit der Außenwand und in der Farbe der Fassade an straßenzugewandten Wandflächen zulässig.
- (4) Das Verdecken von Fassadenflächen ist ab einer Größe von 0,1 m² nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen im Sinne der Satzung "Werbeanlagen und Warenautomaten für die historische Innenstadt Villingen".

§ 6 Erker, Balkone und weitere Fassadenvorbauten

- (1) Erker können nur mit einer maximalen Breite von zwei lichten Fensteröffnungsmaßen im Sinne des § 8 Absatz 1 errichtet werden. Sie können ab dem 1. Obergeschoss über maximal 2 Geschosse errichtet werden. Sie dürfen die Traufe nicht durchbrechen und müssen einen eigenen oberen Abschluss haben.
- (2) Balkonanlagen sind nur an straßenabgewandten Fassaden zulässig. Balkonanlagen vor den Fassaden dürfen die Traufe nicht durchbrechen. Im Dachbereich sind Balkone nicht zulässig. Im 1. Dachgeschoss sind Balkone ausnahmsweise straßenabgewandt zulässig, wenn sie über eine Aufzugsgaube erschlossen werden und die Breite des Balkons max. 1/3 der Fassadenbreite nicht übersteigt.
- (3) Vordächer sind nur an den straßenabgewandten Fassaden zulässig.
- (4) Balkonüberdachungen sind unzulässig.
- (5) Fassadenvorbauten, ausgenommen Erker, Balkonanlagen und Vordächer sind straßenabgewandt zulässig, wenn sie von öffentlichen Wegen, Straßen und Grünanlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht einsehbar sind.

§ 7 Tore

Im Sonderbereich sind Garagen- und Rollltore nicht zulässig.

§ 8 Fenster

- (1) Lichte Fensteröffnungsmaße sind als stehende Rechtecke auszubilden. Ab einer Fensterbreite von 80 cm sind Fenster mehrflügelig auszubilden. Dabei muss die Mauerfläche der aufgehenden Geschosse gegenüber den Anteilen an Öffnungsflächen deutlich überwiegen. Die anteiligen Fensterflächen zu den Wandflächen der aufgehenden Geschosse über den Ladenzonen müssen sich unterordnen. Im Sonderbereich ist ein Verhältnis der Fensterfläche zur Wandfläche von 1:3 nicht zu überschreiten.
- (2) Fenster sind mit durchsichtigem Fensterglas zu versehen.
- (3) Das Zukleben, Zustreichen oder Zudecken auch nur von Teilen der Fensterscheiben an der Innen- oder Außenseite ist mit Ausnahme der Dekoration der Fenster von Wohnräumen nicht zulässig.
- (4) Der Einbau von Glasbausteinen ist an straßenzugewandten Gebäudeteilen nicht zulässig.
- (5) Im Sonderbereich sind die Fenster in Holzbauweise auszubilden. Des Weiteren sind Fenster in Holzbauweise auszubilden, wenn sie von den Ringstraßen und Ringanlagen einsehbar sind.
- (6) Im Glaszwischenraum liegende Sprossen (innenliegende Sprossen) sind nicht zulässig.

§ 9 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig und sind mit transparenten Glasscheiben auszuführen. Sie dürfen keine verspiegelten farbigen, milchigen oder getönten Scheiben erhalten. Schaufensterrahmen dürfen im Sonderbereich nicht aus Kunststoff oder glänzenden Materialien hergestellt werden.
- (2) Schaufenster müssen Sockel von mindestens 40 cm erhalten. Die Schaufenster müssen mindestens 5 cm hinter dem Sockel zurückspringen. Sie sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit konstruktiven Pfeilern mit einer Mindestbreite von 20 cm nach maximal 5 m in der Fensterbreite zu untergliedern.
- (3) Die Schaufensterbreite darf nicht über das äußere Maß (seitliche Begrenzung) der darüber liegenden Fenster hinausgehen.
- (4) Die Oberfläche der Sockel ist mit Materialien fassadenbündig wie z.B. grobkörniger Putz, nicht glänzenden Materialien oder rauen Natursteine auszubilden. Glänzende, polierte oder spiegelnde Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Großflächige Beklebungen, Bemalungen und Abdeckungen sind nicht zulässig.

Hinweis:

Die Satzung über "Werbeanlagen und Warenautomaten für die historische Innenstadt Villingen" ist zu beachten.

- (6) Roll- und Fallgitter sind in gewerblich genutzten Erdgeschoss-bereichen bei Türen, Toren und Schaufenstern ausnahmsweise zulässig.
- (7) Schaufenster und Ladenzugänge sind fassadenbündig auszuführen.
- (8) Verglasungen in Haustüranlagen sind lediglich mit transparenten Glasscheiben auszuführen. Haustüranlagen dürfen im Sonderbereich nicht aus Kunststoff oder glänzenden Materialien hergestellt werden.

§ 10 Sonnenschutzanlagen

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Markisen sind entsprechend der Schaufenstergestaltung zu gliedern; die jeweilige Markisenbreite hat die Schaufensterbreite aufzunehmen. Ausnahmsweise sind Markisen über Balkonen zulässig, jedoch nicht im Dachgeschoss.
- (2) Die Markisenbezüge dürfen nicht aus glänzenden, grellen oder sonst störend wirkenden Farben oder Materialien bestehen.
- (3) Rollläden und Außenjalousien sind nur zulässig, wenn sie auf einem straßenabgewandten Teil der Fassade fassadenbündig errichtet werden und sie vom Sonderbereich und von den Ringstraßen und Ringanlagen nicht einsehbar sind.

§ 11 Unbebaute Flächen

- (1) Private Verkehrsflächen (z.B. Hauseingänge, Zufahrten, oberirdischen KFZ-Abstellplätze) und Hofräume, sofern die nicht als Garten- oder Grünfläche genutzt werden, sind mit Pflaster zu belegen.
- (2) Die sonstigen unbebauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 12 Einführung der Kenntnissgabe

- (1) Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO besteht im Geltungsbereich dieser Satzung eine Kenntnissgabepflicht für folgende Bauvorhaben bzw. für alle Veränderungen der äußeren Gestalt, die auf das Erscheinungsbild von Einfluss sind, die nach § 50 LBO i.V.m. dem Anhang nach zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei sind:
 - Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³,
 - Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis 30 m²,

- Gebäude für die Wasserversorgung oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche und einer Höhe von 5 m,
- Vorbauten ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m³ Rauminhalt,
- Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche,
- Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m²,
- Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen,
- Außenwandverkleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
- Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder äußeren Gestalt der Gebäude; gebäudeunabhängige Anlagen nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- Windenergieanlagen bis 10 m Höhe,
- bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m³ Grundfläche und 5 m Höhe,
- Masten und Unterstützung für Fernspregleitungen, Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, Sirenen, Fahnen und Einrichtungen der Brauchtumspflege,
- Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderungen der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird,
- Blitzschutzanlagen,
- Behälter für verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m³,
- Einfriedungen im Innenbereich,
- Stützmauern bis 2 m Höhe,
- Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen,
- private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,

- Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich,
- Fahrradabstellanlagen,
- Regale mit einer Höhe bis 7,50 m Oberkante Lagergut,
- Instandsetzungsarbeiten in Form von Farbanstrichen in der unmittelbaren Nachbarschaft von Kulturdenkmälern.

Die Durchführung einer Nachbarbeteiligung im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens ist entbehrlich.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung sind auch bei sonstigen Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 50 Abs. 4 LBO zu beachten.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass für die in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen noch zusätzlich weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insb. denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, erforderlich sind bzw. sein können, die vor Baubeginn vorliegen müssen sowie weitere Satzungen und Vorschriften bestehen, die eigenständige Zulassungsvoraussetzungen begründen.

§ 13

Besondere Anforderungen an Bauvorlagen

Die Baurechtsbehörde kann bei Neubau, Wiederaufbau, Renovation, Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten besondere Nachweise und Planunterlagen verlangen; zum Beispiel

- a. Bestandspläne
- b. Darstellung der Nachbargebäude
- c. Farbskizzen
- d. Darstellung von Details
- e. Modelle
- f. Schaugerüste

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Sofern in Bebauungsplänen als integrierte Satzungen von den hier getroffenen Festsetzungen abweichende Örtliche Bauvorschriften innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung geregelt sind, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 16


Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Satzung mit ihren Bestandteilen

- a. Textteil
- b. Lageplan

wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 16.04.2009 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 16.11.2016


Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister



